



Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 25.04.2022

Kurzzeitpflege in Hessen – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Kurzzeitpflege ist entsprechend § 42 SGB XI ein Angebot nach einem Krankenaufenthalt oder bei häuslichen Krisensituationen. Der Pflegebedürftige der eine Kurzzeitpflege benötigt, befindet sich in einer gesundheitlichen Krise oder in einer anderweitigen krisenhaften Situation. Innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne ist zumeist eine hohe pflegerische Versorgungsqualität einschließlich rehabilitativer Therapien und eine zeitgleiche Klärung der weiteren häuslichen Versorgungssituation erforderlich.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Pflegebedürftige gibt es in Hessen (bitte für die Jahre 2015-2021)?

Nach der zuletzt im Dezember 2020 veröffentlichten Pflegestatistik für das Land Hessen, haben

- am 15. Dezember 2015 insgesamt 223 579 Personen,
- am 15. Dezember 2017 insgesamt 261 757 Personen,
- am 15. Dezember 2019 insgesamt 310 653 Personen.

Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Bei der Pflegestatistik handelt es sich um eine zweijährliche Bestandserhebung. Darüberhinausgehende Daten liegen nicht vor.

Frage 2. Wie viele Kurzzeitpflegeplätze gibt es in Hessen (bitte getrennt nach eingestreuten und solitären Plätzen)?

Es gibt 4.742 eingestreute Plätze und 199 solitäre Plätze.

Frage 3. Wie viele dieser Plätze sind der rehabilitativen Kurzzeitpflege im Rahmen der Finanzierungsverantwortung des SGB XI zuzuordnen bzw. stehen dafür zur Verfügung?

50 Plätze stehen zur Verfügung.

Frage 4. Wie ist deren Auslastungsquote (bitte getrennt nach eingestreuten und solitären Plätzen sowie rehabilitativen Kurzzeitpflegeplätzen)?

Die tatsächliche Auslastung ist der Landesregierung für alle drei Angebotsformen nicht bekannt.

Frage 5. Wie viele Plätze zur Kurzzeitpflege werden im Jahr nachgefragt?

Hierzu kann die Landesregierung keine Aussage treffen.

Frage 6. Wie wird der Bedarf der Kurzzeitpflegeplätze ermittelt?

Nach § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz obliegt die Bedarfplanung den kreisfreien Städten und Landkreisen. Unabhängig davon ist die Konstruktion der Pflegeversicherung auf den freien Markt ausgerichtet, der danach die Bedarfsdeckung sicherstellen wird.

- Frage 7. Inwiefern will die Landesregierung analog des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen eine wissenschaftliche Studie zum Stand und zu den Bedarfen der Kurzzeitpflege in Auftrag geben? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung wird sich, beginnend noch in diesem Jahr, ein aktuelles und umfassendes Bild über die konkrete Bedarfslage, Angebotsstruktur sowie über die Bedarfs- und Angebotsentwicklung pflegerischer Versorgung in Hessen machen und auf dieser Basis einen handlungsorientierten Landespflegebericht 2023 erstellen lassen. In die Studie fließen neben den einzelnen Versorgungsformen der ambulanten, teilstationären- und vollstationären Pflege (Verhinderungspflege/Tages- und Nachtpflege/Kurzzeitpflege/Vollstationäre Pflege) auch komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen mit ein.

- Frage 8. Inwiefern will die Landesregierung analog des Bundeslandes Baden-Württemberg ein „Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“ einberufen, um Konzepte für eine rehabilitative und aktivierende Kurzzeitpflege mit therapeutischen Leistungen zu entwickeln, die sektorenübergreifende Versorgung, insbesondere die Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt, zu verbessern und um die kooperative Sozialplanung vor Ort zu stärken?

Der Hessische Pflegebericht 2023 soll, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten, sowohl den Stand der pflegerischen Versorgung in Hessen widerspiegeln als auch Vorschläge zur Anpassung der vorhandenen pflegerischen Versorgungsstruktur an künftige, prognostizierte Entwicklungen enthalten. Aufbauend auf den Ergebnissen des Hessischen Pflegeberichts sollen die nächsten, regionale Bedarfslagen berücksichtigende Entlastungsmaßnahmen entwickelt werden.

Zudem beginnt die Landesregierung in diesem Jahr damit, das Hessische Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz zu evaluieren und einem an aktuellen Bedarf angepasstes Hessisches Pflegestrukturgesetz zu entwickeln.

- Frage 9. Warum will die Landesregierung, obwohl Teile der sie tragenden Fraktionen sich pressetechnisch für die Schaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze ausgesprochen haben, diese nicht fördern und realisieren?

Diese Annahme ist falsch. Siehe Antworten zu den Fragen 7 und 8.

Wiesbaden, 24. Mai 2022

Kai Klose